



Reglement

über die

Videoüberwachung des Abfallentsorgungsplatzes beim Werkhof

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978

beschliesst:

§ 1 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung der Abfallsammelstelle beim Werkhof (Scherzerstrasse 2) dient dem Zweck, Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften zu verhindern und zu ahnden.

§ 2 Zuständige Personen

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden beauftragt

- Chef Bauamt
- Ressortverantwortlicher des Gemeinderates

Sie sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 befugt.

² Die technische Wartung erfolgt durch den Chef Bauamt. Er ist berechtigt, bei Bedarf Drittpersonen beizuziehen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3 Überwachungsperimeter

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass der Bereich des Abfallentsorgungsplatzes samt Containern und Behältnissen sowie die Zufahrt zu diesem erfasst werden.

² Die Gesichter von Personen und Fahrzeugschildern dürfen für die überwachende Person nicht erkennbar sein. Die Auflösung darf nur im Fall der Auswertung gemäss § 5 Abs. 2 erfolgen.

§ 4 Überwachungszeiten, Hinweistafel

Die Überwachung erfolgt rund um die Uhr. Es wird eine gut sichtbare Hinweistafel mit folgender Aufschrift angebracht:

***"Diese Abfallsammelstelle wird videoüberwacht.
Die Aufzeichnungen erfolgen unter Wahrung Ihrer Anonymität. Die Feststellung Ihrer Identität bei Widerhandlung gegen die Abfallentsorgungsvorschriften bleibt vorbehalten.
Auskunftsstelle: Gemeindeganzlei"***

§ 5 Auswertung

¹ Die Aufzeichnungen der Videokameras sind mindestens zweiwöchentlich anonym auszuwerten.

² Wird eine Widerhandlung gegen Abfallentsorgungsvorschriften festgestellt, ist eine personenbezogene Auswertung vorzunehmen.

§ 6 Speicherdauer und Vernichtung

¹ Ergibt die anonyme Auswertung gemäss § 5 Abs. 1 keine Widerhandlung, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

² Bei Feststellung einer Widerhandlung sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 7 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

§ 8 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt ab sofort in Kraft.

Schinznach-Bad, 6. Juli 2009

GEMEINDERAT SCHINZNACH-BAD

Gemeindeammann:

sig. Ch. Fuhrer

Gemeindeschreiber:

sig. H.U. Dürsteler